

Frankfurter Allgemeine

Freitag, 6. September 2013 - Nr. 207/36 D3

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

HERAUSGEGEBEN VON WERNER D'INKA, BERTHOLD KOHLER, GÜNTHER NONNENMACHER, FRANK SCHIRRMACHER, HOLGBR STELTZNER 2,20 €

Neue Zahlungsmodalitäten für das Architektenhonorar

Erst Leistung dann Geld, so der werkvertragsrechtliche Grundsatz, der auch für die Durchsetzung des Architektenhonorars gilt. Vorauszahlungen sind in der Praxis höchst selten. Die Anforderungen an die Durchsetzbarkeit der Honorarforderung sind für die Planer gestiegen (V).

Von Friedrich-Karl Scholtissek

Is heute ist das rechtlich charakterisierende Merkmal des Architekten- und Ingenieurvertrages, dass dieser als Werkvertrag eingeordnet wird. Folglich gilt die Maßgabe der Vorleistungspflicht des Auftragnehmers. Erst nach Leistungserbringung folgt der Honorarsanspruch. Mithin sind Vorauszahlungen für die Berufsgruppe der Architekten und Ingenieure höchst selten. Folglich sind die Planer, ob der langen Prozessdauern der Planung, Ausschreibung und auch der Objektbegleitung, gehalten, zur Aufrechterhaltung der eigenen Liquidität Abschlagsrechnungen zu stellen. Außerdem müssen sie danach streben, ihre Honoraransprüche nach Fertigstellung der ihnen übertragenen Leistungen alsbald geltend zu machen.

Auch in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2013 hält der Verordnungsgeber daran fest, für die Rechnungsmodalitäten, insbesondere hinsichtlich der Fälligkeitsvoraussetzungen, spezifische Bestimmungen aufzustellen, die für die Berufsgruppe der Architekten und Ingenieure gelten, soweit der Anwendungsbereich der Honorarordnung betroffen ist; einer besonderen ausdrücklichen Vereinbarung für das Regelwerk der Zahlungsmodalitäten und der Fälligkeitsvoraussetzungen bedarf es daher nicht. So hat der Planer einen Anspruch auf Abschlagszahlungen, die er in angemessenen zeitlichen Abständen für die nachgewiesenen Leistungen vom Bauherrn abfordern kann.

Das ist allerdings höchst bedenklich, da der Verordnungsgeber lediglich auf eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Verordnung zurückgreifen kann, die im Wesentlichen bestimmt, dass die Honorare für die Leistungen der Architekten und Ingenieure geregelt werden sollen, je-

doch nicht Fragen der Fälligkeit und Voraussetzungen zur Durchsetzung des Honorarsanspruches. Dass nach wie vor der Verordnungsgeber daran festhält, Abschlagszahlungsregelungen für die Planerzunft in der Honorarordnung aufzunehmen, rührt wohl ausschließlich daher, dass er eine Rückendeckung von der Rechtsprechung erfährt.

Diese wird jedoch seit Jahren kritisch hinterfragt und lässt erhebliche Zweifel nach wie vor bestehen, ob sich, gerade bei mündlich abgeschlossenen Verträgen, bei denen zumeist keine ausdrückliche Regelung, bezogen auf Abschlagszahlungen, bestimmt ist, hierauf wirksam der Planer verlassen kann. Kritisch für

ist nun endlich auch eines der prägenden Kriterien des Werkvertragsrechts im Honorarrecht der Architekten und Ingenieure angekommen: Voraussetzung für die Fälligkeit der Honorarschlussrechnung ist, dass das Planerwerk durch die Auftraggeberseite abgenommen worden ist. Mithin ist der Planer zukünftig verpflichtet, auch die Abnahme des Architekten- und Ingenieurwerkes, also die Billigung der erbrachten Planerleistung durch den Bauherrn, nachzuweisen.

Seit Jahrzehnten haben Architekten verkannt, dass auch ihr zumeist geistig geprägtes Werk abnahmefähig ist. Die Folge: Um eine Abnahme haben sich eine Vielzahl von Planern noch nicht einmal

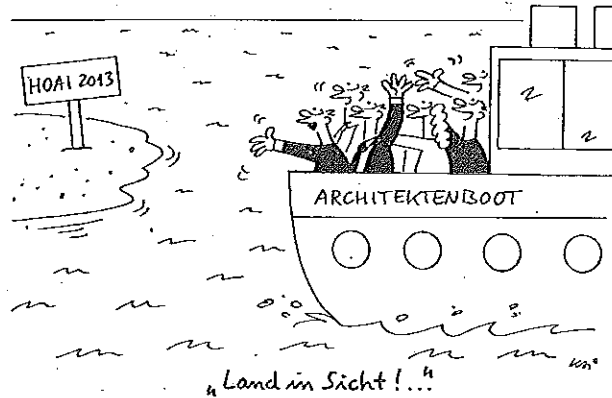
gen Honoraranspruches wird oder geworden ist, bleibt zu hoffen, dass nun endlich auch jeder mit Architekten- und Ingenieurleistungen Betraute um die Bedeutung der Herbeiführung der Abnahme nicht nur weiß, sondern auch um die vertragsrechtliche Bedeutsamkeit derartiger Regelungen in den Planerverträgen. Dem wenn für die Durchsetzung von Honoraransprüchen im Rahmen von gerichtlichen Auseinandersetzungen kein schlüssiger Vortrag dahin gehend durch den Auftragnehmer erfolgen kann, dass eine Abnahme seiner Leistungen durch den Bauherrn erfolgt ist, fehlt es insoweit an einer wesentlichen tatbestandlichen Voraussetzung zur Durchsetzung des Honoraranspruches; der Planer wird den Prozess verlieren – eine schmerzhaft und auch kostenintensive Erkenntnis.

Für den Bauherrn bedeutet diese zentrale Verpflichtung, das Werk des Planers abzunehmen – selbstverständlich nur dann, wenn es nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet ist –, sich eben auch mit den geistigen und intellektuell erbrachten Leistungen des Planers auseinanderzusetzen und den übertragenen Leistungskatalog des Architekten zu überprüfen. Letztlich muss er die verantwortliche Entscheidung zu treffen, ob er die Abnahme erteilt, also das Architektenwerk billigt, oder ob er maßgebliche Bindungen erhebt, die es rechtfertigen, eine Abnahme zu verweigern. Diese müssen dem Vertragspartner substantiiert dargelegt werden.

Dass die Abnahme der Leistung als Fälligkeitsvoraussetzung für den Honoraranspruch des Planers in die HOAI 2013 aufgenommen worden ist, bedeutet für beide Vertragspartner, dass sie sich wechselseitig mit dem Erbrachten auseinandersetzen müssen, um ihre Vertragsbeziehung zu beenden, bestenfalls dokumentiert durch eine förmliche Abnahme. Dabei kann es sich um eine vorläufige Beendigung handeln, da nunmehr die Mängelhaftungsfrist für den Architekten beginnen kann.

Teil d'esser Serie erschien unter der Überschrift „Neues Honorarrecht für Architekten und Ingenieure“ am 26. Juli, Teil II „Das Honorar für Umbauten und Modernisierungen“ am 2. August, Teil III „Mehr Kosten- und Termnsicherheit für den Bauherrn“ am 9. August, Teil IV „Planungsdynamik löst Honoraranpassungen aus“ am 23. August.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät SK-Rechtsanwälte sowie Lehrbeauftragter für Bau- und Architektenrecht an der Hafen City Universität in Hamburg.



den vorleistungspflichtigen Architekten ist dies deshalb, weil die maßgeblichen Regelungen des Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches ihm nur unzureichende Möglichkeiten zur Durchsetzung von Abschlagszahlungen gewähren. Der sichere Weg besteht also nur darin, hinsichtlich Abschlagszahlungsregelungen ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die dann ihrerseits die maßgeblichen rechtlichen Regelungen für die Durchsetzung von kleinteiligeren Zahlungsanforderungen des Architekten begründen.

Bezogen auf die Schlussrechnung, die nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zu stellen ist,

ansatzweise bemüht – mangels Kenntnis der Notwendigkeit –, wobei sie hierbei gegen ihre eigenen Interessen gehandelt haben. So sah sich der Planer der Gefahr ausgesetzt, dass mangels Abnahme die Mängelhaftungsfrist nicht beginnen konnte.

Damit bestand für Planer das Risiko, auch noch nach Jahren – obwohl die Ahnung vorherrschte, die Mängelhaftungsfrist sei doch längst abgelaufen – vom Auftraggeber immer noch berechtigt für Haftungsansprüche, bezogen auf fehlerhafte Architekten- und Ingenieurleistungen, in Anspruch genommen zu werden. Ob der Tatsache, dass nunmehr jedoch die Abnahme zur Fälligkeitsvoraussetzung für die Durchsetzung des eigenen planersei-